

Bürgerinformation zur Sitzung vom 5. Dezember 2022 im kleinen Saal des Gemeindehauses von Bubach

öffentliche Sitzung

Sitzungsbeginn: 19.07 Uhr

Sitzungsende: 21.42 Uhr

nichtöffentliche Sitzung

Sitzungsbeginn: 21.43 Uhr

Sitzungsende: 22.16 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Anwesend:

Holger Arnsburg, Peter Bauermann, Elke Härter, Gerd Härter, Harald Härter, Marco Klumb
und Volker Krämer

Gäste: Revierleiter Stefan Esser

Tagesordnung - öffentliche Sitzung –

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Beratung und Beschlussfassung Forstwirtschaftsplan 2022
3. Beratung und Beschlussfassung Brennholzstrategie und Preise
4. Beratung und Beschlussfassung über Beantragung einer Förderung aus dem Programm
Klimaangepasstes Waldmanagement
5. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
6. Teilnahme am Förderprogramm „Zukunfts-Check-Dorf“
7. Antrag zur Energiesparrichtlinie
8. Mitteilungen und Anfragen

Tagesordnung - nichtöffentliche Sitzung –

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Grundstücksangelegenheit
3. Mitteilungen und Anfragen

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde gemäß §§ 34 und 39 der Gemeindeordnung
Rheinland-Pfalz festgestellt, dass das Gremium Ortsgemeinderat Bubach ordnungsgemäß
einberufen wurde und beschlussfähig ist. Der Gemeinderat ist vollzählig erschienen. Aus

Dringlichkeitsgründen wird ein weiterer Tagesordnungspunkt in der öffentlichen Sitzung aufgenommen: Top 7. - Antrag zur Energiesparrichtlinie

öffentliche Sitzung

Top 1 - Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung war der Einladung hinzugefügt und wird durch Unterschrift genehmigt. Ratsmitglieder weisen darauf hin, dass unter Top 3 – Beratung und Beschlussfassung – Verlängerung Solidarpakt ein falsches Abstimmungsergebnis niedergeschrieben wurde. Dies wird mit Handzeichen korrigiert.

Top 2 – Beratung und Beschlussfassung Forstwirtschaftsplan 2023

SACHVERHALT:

Gemäß § 29 Landeswaldgesetz hat die Gemeinde über den Forstwirtschaftsplan als Bestandteil des Haushaltsplanes zu beschließen.

Revierleiter Stefan Esser trägt den Haushaltsplan 2023 vor und erläutert die Einnahmen und Ausgaben in den Bereichen Holzproduktion und sonstiger Forstbetrieb. Bei einem geplanten Holzeinschlag von 1.125 fm ist ein negatives Betriebsergebnis von € -24.477,00 vorgesehen.

Außerdem berichtet Herr Esser aus dem Wirtschaftsjahr 2022. Es war ein negatives Ergebnis von € 7.147,00 geplant, das tatsächliche Ergebnis wird im positiven Bereich bei ca. 26.000 € liegen. Das positive Ergebnis kommt daher zustande, dass die Ortsgemeinde die Schadholzprämie erhalten hat. Auch konnte das angefallene Käferholz zu guten Preisen vermarktet werden. Bei der Fichte war ein Einschlag von 1.100 fm geplant, tatsächlich sind es aber 1.300 fm geworden. In 2022 war ausreichende Brennholz für die Mitbürger vorhanden. Es bestand aus abgängigen Buchen in Abteilung 1 und 11 sowie durch Dimensionsmaßnahmen im Hahn. Für 2023 ist bisher ein Brennholzbedarf von 170 fm angemeldet worden. Es wurden in 2022 verschiedene Aufforstungs- und Freistellungsmaßnahmen durchgeführt sowie eine Verkehrssicherung an der Grillhütte. Geplant sind in 2022 noch Sicherungsmaßnahmen an der ehemaligen L 219 und am Wirtschaftsweg zum alten Schwimmbad. Außerdem noch Pflanzungen in Abteilung 2 und 3.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat Bubach beschließt den Forstwirtschaftsplan 2023 in der vorliegenden Form.

BESCHLUSS:

laut Beschlussvorschlag.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

Einstimmig beschlossen

Top 3 – Beratung und Beschlussfassung über die Brennholzstrategie und die Brennholzpreise für private Brennholzkunden

SACHVERHALT:

Die Teuerungen der Energieträger Öl, Gas, und Strom führen zu einer stark gestiegenen Nachfrage nach Brenn- und Energieholz in ganz Deutschland. Auch im Forstamt Kastellaun wird dies anhand zunehmender Kundenanfragen festgestellt.

Da Brennholz nur in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt werden kann, führt die gestiegene Nachfrage zu höheren Marktpreisen im Winter 2022/2023. Verstärkt wird dieser Effekt durch die hohe Nachfrage dieser Holzsortimente aus der Holzverarbeitenden Industrie.

Die Revierleitung orientiert sich bei der Holzernteplanung an den waldbaulichen Erfordernissen, an Nachhaltigkeitsgrundsätzen in Bezug auf Holzzuwachs und Nährstoffnachhaltigkeit der Böden, an Zertifizierungskriterien und an Naturschutzaspekten. Die Revierleitung wird das, im vorgenannten Rahmen mögliche Brennholzpotenzial für den Winter 2022/2023 bereitstellen. Im Einzelfall kann die übliche Brennholzmenge moderat im Rahmen der Nachhaltigkeit erhöht werden. Es wird jedoch nicht möglich sein, die Holzerntemaßnahmen so zu steuern, dass ausschließlich Brennholzpolter aus einer Baumart bereitgestellt werden können. Private Brennholzkunden sollten sich darauf einstellen, dass zunehmend Mischpolter (Holz von verschiedenen Baumarten) angeboten werden.

Landesforsten Rheinland-Pfalz begegnet der veränderten Marktsituation in ihren Staatswäldern mit folgenden Maßnahmen:

- Moderate Erhöhung der Brennholzmengen im Rahmen der Nachhaltigkeit.
- Die Brennholzpreise im Staatswald werden um rd. 25 % angehoben.
- Damit Brennholz nicht „gehamstert“ wird, werden maximale Verkaufsmengen je Haushalt festgelegt. Für Holz aus den Staatswaldflächen des Forstamtes Kastellaun wird dies 10 Festmeter betragen.
- Private Brennholzkunden müssen sich zunehmend darauf einstellen, dass auch Mischpolter aus verschiedenen Baumarten bereitgestellt werden.

Die waldbesitzenden Städte und Gemeinden sind in ihrem Stadt- und Gemeindewald verantwortlich für die Festlegung ihrer Brennholzstrategie und ihrer Brennholzpreise für private Brennholzkunden.

Über folgende Themen soll beraten werden und entsprechende Beschlüsse gefasst werden:

- Festlegung der Brennholzpreise für Festmeter und Raummeter,
- Festlegung der Brennholzpreise je Baumartengruppe und für Mischpolter,
- Beratung und Einführung von Mengenkontingenten je Haushalt und ggf. Festlegung der Menge,

- Ablauf des Brennholzvergabeverfahren (z.B. Versteigerung, mit Voranmeldung, Vergabe durch die Ortsgemeinde oder Revierleitung usw.)

Die Revierleitung wird in gewohnter Weise den Brennholzverkauf aus dem Gemeindewald an private Brennholzkunden mit der Gemeinde umsetzen (z.B. Versteigerung, Vergabe nach Voranmeldung, evtl. Vergabe nur an Einheimische). Sollten Änderungen im Vergabeverfahren gewünscht sein, ist dies mit der Revierleitung abzusprechen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Brennholzpreise je Baumartengruppe je Festmeter und Raummeter sowie für Mischpolter wie folgt festzulegen:

Baumartengruppe	€/Festmeter	€/Raummeter
Weiße Harthölzer: Buche, Ahorn, Esche (geringe Anteile Birke und Eiche mitgehend)	Bei Verkauf außerhalb der Versteigerung: 68,00 Bei Versteigerung: 55,00	
Eiche und Birke	Bei Verkauf außerhalb der Versteigerung: 62,00 Bei Versteigerung: 50,00	
Weichhölzer: Pappel, Weide, Linde, Erle	Bei Verkauf außerhalb der Versteigerung: 54,50 Bei Versteigerung: 43,00	
Nadelholz	Bei Verkauf außerhalb der Versteigerung: 50,00 Bei Versteigerung: 40,00	

Beim Verkauf von Mischpoltern aus zwei Baumartengruppen soll ein Mittelwert der Preise gebildet werden.

BESCHLUSS:

laut Beschlussvorschlag.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

einstimmig beschlossen

BESCHLUSSVORSCHLAG:

2. Der Gemeinderat beschließt, über die Einführung von Mengenkontingenten je Haushalt und ggf. Festlegung der Menge:
Einführung Mengenkontingent: Ja
Maximale Menge je Haushalt: 10 fm

BESCHLUSS:

laut Beschlussvorschlag.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

einstimmig beschlossen

Top 4 – Beratung und Beschlussfassung über Beantragung einer Förderung aus dem Programm Klimaangepasstes Waldmanagement**Sachverhalt:**

Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zur Entwicklung zukunftsfähiger Wälder. Über das neue, bundesweite Förderprogramm können bis Jahresende 200 Millionen Euro abgerufen werden. Das Programm ist Teil der „Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement“ – dafür stehen aus dem Klima- und Transformationsfonds 900 Millionen Euro im Rahmen der Finanzplanung bis zum Jahr 2026 bereit.

Die Zuwendung beträgt bei einer Waldfläche von 100 Hektar und weniger:

- Bei der Erfüllung der Kriterien 1 – 11 und einem Verpflichtungszeitraum von 10 Jahren = 85 € pro Hektar und Jahr
- Bei der freiwilligen Erfüllung der Kriterien 1 – 12 und einem Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren = 100 € pro Hektar und Jahr

Die Zuwendung beträgt bei einer Waldfläche von 100 bis 500 Hektar:

- 100 € pro Hektar und Jahr. Es müssen alle 12 Kriterien eingehalten werden. Der Verpflichtungszeitraum beträgt 20 Jahre.

Gefördert werden mit dem „Klimaangepassten Waldmanagement“ kommunale und private Waldbesitzende, die sich – je nach Größe ihrer Waldfläche – dazu verpflichten, elf beziehungsweise zwölf Kriterien eines klimaangepassten Waldmanagements über 10 oder 20 Jahre einzuhalten.

Mit dem Programm führt das BMEL eine langfristige Förderung ein, mit der zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen finanziert werden. Gefördert werden Betriebe, die ihre Wälder nach Kriterien bewirtschaften, die sowohl über den gesetzlichen Standard als auch über bestehende Zertifizierungen wie PEFC und FSC nachweislich hinausgehen.

Sowohl das Forstamt Simmern als auch das Forstamt Kastellaun befürworten die Beantragung der Förderung. Es sollte auf alle Fälle jedoch auch Rücksprache mit der Revierleitung gehalten werden.

Die Kriterien, die für die Förderung erfüllt werden müssen, im Überblick mit Anmerkungen des Forstamtes Simmern:

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

Anmerkung:

- Übliche waldbauliche Praxis! Wichtiger waldbaulicher Grundsatz!
- Ggf. Pflanzungen, wenn keine natürliche Verjüngung zu erwarten ist.
- Gefahr → überhöhte Wildbestände

2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

Anmerkung:

- = gelebte Praxis. Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA

3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

Anmerkung:

- = gelebte Praxis

4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

Anmerkung:

- Unkritisch / gelebte Praxis

5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

Anmerkung:

- = gelebte Praxis.
- Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA

- Pflanzungen und Pflegemaßnahmen = Investitionen
- Gefahr: Entmischung durch Wildverbiss ggf. Schutz erforderlich

6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

Anmerkung:

- Kahlschlagverbot – positiv / gelebte Praxis
- 10 % Derbholz auf der Fläche = 10% reduziertes Erntevolumen

7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

Anmerkung:

- Unkritisch

8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.

Anmerkung:

- Anteilige Verteilmöglichkeit auf Waldfläche ist wichtig
- Beitrag zum Natur- und Artenschutz
- Bäume werden nicht mehr geerntet d.h. Verzicht auf Holzertrag: aber→ ökologisch wertvolle Bäume sind i.d.R. nicht ökonomisch wertvoll.
- Besonders in nadelwaldreichen Betrieben sollte dieser Punkt diskutiert werden, da ggf. Verschiebung ins Laubholz.

9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

Anmerkung:

- gilt für Neuanlage
- Beitrag zum Bodenschutz
- Vielfach bereits praktiziert.
- Besonders in jungen Waldbeständen – gesteigerte Holzerntekosten aufgrund teilmechanisierter Holzernte (statt vollmechanisierter Holzernte).

10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

Anmerkung:

- Zu empfehlen und bereits praktiziert

11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

Anmerkung:

- Wichtige Maßnahmen zur Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung, Brechen von Abflussspitzen bei Starkregen
- Derzeit in Klärung welche Maßnahmen konkret gefordert werden, da ggf. größeres Investitionserfordernis für Waldbesitzer damit verbunden sein könnte.

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Anmerkung:

- Ausweisung würde in ertragsschwachen oder schwer zugänglichen Waldbereichen erfolgen. Nicht auf den produktivsten Flächen.
- Verzicht auf jegliche Holznutzung (auch Brennholz).

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ortsgemeinderat Bubach beschließt einen Antrag auf Förderung aus dem Programm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zu stellen.

BESCHLUSS:

laut Beschlussvorschlag

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

einstimmig beschlossen

Top 5 – Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde hatte am 17.11.2021 einen Zuwendungsbescheid für der Errichtung einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur von der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen erhalten. Aufgrund der Dauer des Ausbaues der Ortsdurchfahrt und der damit verbundenen Nutzung des vorgesehenen Grundstückes für die Ladesäule, kam es bei der Planung bisher nur zu einem Gespräch mit dem Sachbearbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung im August d. J.

Herr Allmendinger erklärte bei diesem Gespräch, dass drei Angebote für Ladesäulen vorliegen müssen und er entsprechende weitere Angebote einholen würde. Bis Anfang November lagen noch keine Angebote vor und Herr Allmendinger hat eine Verlängerung für den Bewilligungszeitraum beantragt. Diese wurde bis zum 31.12.2023 bewilligt.

Herr Allmendinger hat nochmals auf die Kosten hingewiesen, die der Ortsgemeinde durch die Ladesäule entstehen. Zwischenzeitlich hat er auch eine Planung für das Grundstück zum Hallenbau gemacht.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

keiner

Top 6 – Teilnahme am Förderprogramm „Zukunfts-Check Dorf“

Sachverhalt:

Viele Dorferneuerungskonzepte sind mittlerweile über 30 Jahre alt und bedürfen einer Aktualisierung. Eine Fortschreibung ist aufgrund demografischer Veränderungen sowie baulicher, infrastruktureller und sozialer Herausforderungen empfehlenswert.

Neben der klassischen Förderung der Fortschreibung eines Dorferneuerungskonzeptes aus dem Dorferneuerungsprogramm des Landes besteht im Rhein-Hunsrück-Kreis voraussichtlich ab Mitte 2023 auch die Möglichkeit, das Dorferneuerungskonzept mittels eines Zukunfts-Check-Dorf fortzuschreiben. Wichtige Themen, wie beispielsweise Alterung der Bevölkerung, Gebäudeleerstand, Nahversorgung und das soziale Miteinander werden aufgearbeitet und Möglichkeiten zum zukünftigen Handeln herausgefiltert. Insbesondere erhalten auch junge Menschen dabei die Möglichkeit, sich verstärkt mit ihrer Heimat zu identifizieren und sich wirkungsvoll in Dorfgeschehen einzubringen. Die kann u. a. auch den Generationenübergang in den Gemeinderäten fördern.

Der Zukunfts-Check-Dorf ist mit einer von der Kreisverwaltung moderierten Auftaktveranstaltung, einer standardisierten Bestandsaufnahme und Bürgerbeteiligung so gestaltet, dass die Gemeinden eine Hilfe zur Selbsthilfe erhalten. Zusätzlich erfüllt das Ergebnis die

formalen Anforderungen an ein Dorferneuerungskonzept und bildet somit die Voraussetzung für spätere Förderung aus dem Dorferneuerungsprogramm.

Der Zukunfts-Check-Dorf wird durch das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz mit 70 % gefördert, sodass in der Regel für die Ortsgemeinden ein Eigenanteil von ca. 1.000 – 1.500 € für die Durchführung des Prozesses verbleibt.

Der Zukunfts-Check-Dorf ist ein Dorfentwicklungsinstrument, mit dem alle Bürgerinnen und Bürger aktiv die Entwicklung ihres Dorfes mitgestalten können. Nur eine engagierte Dorfgemeinschaft kann langfristig das Dorf lebendig erhalten und damit attraktiv gestalten.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ortsgemeinderat beschließt an dem Förderprogramm „Zukunfts-Check-Dorf“ 2023 teilzunehmen.

BESCHLUSS:

laut Beschlussvorschlag.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

einstimmig beschlossen

Top 7 – Antrag zur Energiesparrichtlinie

Sachverhalt:

Herr Nico Guttau hatte vor dem Kauf eines Wärmepumpentrockner sich auf der Website der Gemeinde informiert, welche Energieeffizienzklasse dieser Trockner haben muss, um dafür eine Förderung aus der Energiesparrichtlinie zu erhalten. Nach Antragstellung wurde er von der Sachbearbeiterin der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen darauf hingewiesen, dass sein Trockner nicht förderungsfähig ist. Der Grund dafür ist, dass von Seiten der Gemeinde versäumt wurde die aktuellen Energieeffizienzklassen auf der Website zu veröffentlichen. Die Sachbearbeiterin fordert zur Auszahlung der Förderung einen Ratsbeschluss, da für sie die aktuellen Effizienzklassen rechtskräftig sind.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ortsgemeinde beschließt die Auszahlung der Förderung für den Wärmepumpentrockner an Herrn Nico Guttau von 100,00€, da durch ein Versäumnis der Gemeindeverwaltung nicht die aktuellen Effizienzklassen veröffentlicht waren.

BESCHLUSS:

laut Beschlussvorschlag.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

einstimmig beschlossen

Top 8 – Mitteilungen und Anfragen

Die Ortsbürgermeisterin berichtet aus der letzten Bürgermeisterdienstbesprechung. – Eine Förderung aus den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Dorfentwicklung wurde an Frau Hildegard Hartmann wegen dem Abriss eines nicht erhaltenswerten Gebäude gewährt. – Ein Termin für eine Weinprobe soll mit dem Weingut Lorenz vereinbart werden. – Der neue Parkplatz unterhalb des Gemeindehauses soll beschildert werden. Auch sollen Markierungen auf das Pflaster aufgebracht werden. – Mit Herrn Florentin Becker soll ein Gespräch zur Parkplatznutzung am Gemeindehaus und die Nutzung des Strauchschnittplatz geführt werden.

gez. Elke Härter, Ortsbürgermeisterin und Schriftführerin

nichtöffentliche Sitzung

Top 1 - Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung war der Einladung hinzugefügt und wird durch Unterschrift genehmigt. Einwendungen der Ratsmitglieder gegen die Niederschrift der letzten Sitzung werden keine gemacht.

Top 2 – Grundstücksangelegenheit

Sachverhalt:

Das Grundstück Bubach Flur 15 Flurstück 118 wurde verpachtet. Der Pächter wollte dort einen Parcours als Quadstrecke anlegen. Welche Erdmassen in dieser Strecke eingebracht werden sollten, wurde der Gemeindeverwaltung nicht mitgeteilt. Der Pächter hat sich, wie bei der letzten Sitzung mitgeteilt, Erdreich anfahren lassen. Dieses Erdreich wurde von der Kreisverwaltung als illegale Ablagerung bestimmt. Nachdem der Pächter deswegen bei der Kreisverwaltung vorgesprochen hat, wurde ihm empfohlen, dass die Ortsgemeinde dieses Grundstück als Freizeitgelände ausweisen soll.

Auf dem Grundstück besteht gegenwärtig kein Baurecht für das Vorhaben. Um dieses zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, evtl. auch noch die Anpassung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde notwendig. Dazu ist die erforderliche Planungsgrundlage zu schaffen und ein qualifiziertes Bebauungsplanverfahren durchzuführen. Dies muss durch ein qualifiziertes Planungsbüro durchgeführt werden. Die Kosten dafür müssten von der Gemeinde tragen werden.

Als Fazit ist festzustellen, dass das Grundstück nicht für die geplante Nutzung geeignet ist, bzw. der Ortsgemeinde nicht daran interessiert sein kann eine private Freizeitanlage zu Planen und Finanzieren.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Ortsgemeinderat beschließt auf dem Grundstück Bubach Flur 15 Parzelle 118 kein Bebauungsplanverfahren durchzuführen und dem Pächter den Rücktritt vom Pachtvertrag anzubieten. Die Ablagerung auf dem Grundstück muss vom Pächter entfernt werden.

BESCHLUSS:

laut Beschlussvorschlag.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

einstimmig beschlossen

Top 3 - Mitteilungen und Anfragen

Das gesetzliche Vorkaufsrecht zu zwei Grundstücksverträgen wurde nicht ausgeübt. – Für das Gespräch mit dem Landrat Volker Boch und dem Abteilungsleiter Bauen Herr Frank am 06.12.22 wurden Argumente gesammelt.

gez. Elke Härter, Ortsbürgermeisterin und Schriftführerin